Pathologie
Autopsie
Prof. Dr. med. J. Diebold

Telefon 041 - 205 34 71
Rohrpost 0443
Spitalstrasse | 6000 Luzern 16
pathologie@luks.ch | luks.ch

Anmeldung zur Autopsie

Einsendender Arzt/Klinik: Tel.: _____ Datum: _____

Kopieempfänger:
(vollständige Adresse)
_____

Name: _____ Beruf: _____

Vorname: _____ Eintritt am: _____

Geburtsdatum: _____ Gestorben am: _____
(Tag/Monat/Jahr)

um _____Uhr

Bitte beachten:
Alle Fragen müssen beantwortet werden, sonst kann die Autopsie nicht durchgeführt werden.

Bestehen Hinweise für einen aussergewöhnlichen Todesfall*? ja ❑ nein ❑
***Siehe bitte 2. Seite**

Einwilligung des Verstorbenen/der Angehörigen liegt vor. ja ❑ nein ❑
Name: Verwandtschaftsgrad:

Einschränkungen der Autopsie (z.B. keine Schädelautopsie o.ä.): ja ❑ nein ❑
wenn ja, welche?

Besondere Untersuchungen gewünscht: ja ❑ nein ❑

Liegen Anfragen von Versicherungen vor **? ja ❑ nein ❑
****Siehe bitte 2. Seite**

Potenzielle Gefahren bei der Obduktion:

- Infektion mit hohem Infektionsrisiko: ja ❑ nein ❑
  Wenn ja, welche: Tuberkulose ❑ Hepatitis ❑ HIV ❑ Andere ❑: _____

- Radioaktive Isotope ja ❑ nein ❑
  Nuklid: _____ Dosis: _____ Wann verabreicht: _____

Diagnose und Anamnese (wenn möglich (Kurz-)Austrittsbericht, etc. beilegen):
Klinischer/präterminaler Verlauf, wichtige Labor-/Radiologiebefunde.

Fragestellung an die Pathologie:

Handschriftliches Visum/Datum des zuständigen Arztes:_____
(ohne Visum kann die Autopsie nicht durchgeführt werden)

***Definition aussergewöhnlicher Todesfall:**

1. Nicht-natürlicher Todesfall = gewaltsamer oder auf Gewalt verdächtiger Tod. z.B. Unfall, Suizid, Delikt, aber auch: Tod nach/bei medizinischen Behandlungsfehler. Auch bei einer Vergiftung liegt ein gewaltsamer Tod vor.
2. Unklarer Tod: nicht-natürlicher Tod ist möglich. Plötzliche und unerwartete Todesfälle, bei denen äusserlich nichts auf eine Gewalt hindeutet.

****Anfragen von Versicherungen über pathologisch-anatomische Befunde bitte an die Pathologie überweisen**.

Für die Durchführung der Autopsie und das Erstellen des Autopsieberichts gelten die Richtlinien der Qualitätssicherung der Schweizerischen Gesellschaft für Pathologie.